

Information

über eine mögliche Notwendigkeit einer Stichwahl zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters am Sonntag, 22. März 2026

1. **Sollte** bei der Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters am Sonntag, 8. März 2026 keine der sich bewerbenden Personen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet am **Sonntag, 22. März 2026** (zweiter Sonntag nach dem Wahltag) eine **Stichwahl** zwischen den beiden Kandidatinnen und Kandidaten statt, die bei der Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters die meisten Stimmen erhalten haben.

Sollte eine Stichwahl notwendig werden, informiert das Wahlamt der Stadt Nürnberg hierüber durch eine weitere Bekanntmachung zur Stichwahl.

2. Stimmberechtigt für eine mögliche Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.
3. Das **Stimmrecht** kann bei einer möglichen Stichwahl zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters folgendermaßen ausgeübt werden:

3.1. Im Abstimmungsraum

- 3.1.1. Die Stadt ist in 363 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten für die erste Wahl übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
- 3.1.2. Stimmberechtigte können, wenn sie keinen Wahlschein besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
- 3.1.3. Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht bei einer möglichen Stichwahl zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt ausüben, die den Wahlschein ausgestellt hat.
- 3.1.4. Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

- 3.1.5. Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
- 3.1.6. Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

3.2. **Durch Briefwahl**

- 3.2.1. Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies beim Wahlamt der Stadt Nürnberg beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

- a) einen Wahlschein,
- b) einen Stimmzettel für die oben bezeichnete Stichwahl,
- c) einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
- d) einen hellroten Wahlbriefumschlag (für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag) mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
- e) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Sofern bei der ersten Wahl auch Briefwahlunterlagen für die Stichwahl beantragt wurden, ist keine erneute Antragstellung notwendig. Dann werden die Briefwahlunterlagen automatisch zugesandt.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

- 3.2.2. Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

- 4. Die **Briefwahlvorstände** treten bei einer **möglichen Stichwahl** zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab 15.00 Uhr in denselben Wahlräumen zusammen wie bei der ersten Wahl. Die Anschriften der Wahlräume der Briefwahlvorstände sind im Internet veröffentlicht unter: <https://go.nuernberg.de/briefwahlraum>. Die Unterlagen aus den Stimmbezirken werden in neun dezentralen Annahmestellen abgegeben und von dort ins Wahlamt gebracht.

5. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Im Falle einer notwendigen Stichwahl wird ein Muster des Stimmzettels anschließend an die dann veröffentlichte Bekanntmachung zur Stichwahl abgedruckt.

5.1. Bei einer möglichen Stichwahl zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters hat jede stimmberechtigte Person eine Stimme. Hinweise zur Kennzeichnung des Stimmzettels sind bei einer notwendigen Stichwahl der dann veröffentlichten Bekanntmachung zu entnehmen.

5.2. Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

6. **Bei einer möglichen Stichwahl zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält.** Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, welche die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Die Wahlleitung der Stadt Nürnberg